

Sehr geehrte BesucherInnen,
mit diesem Aushang informieren wir Sie
über unser Besucherkonzept, angelehnt an das
geänderte Infektionsschutzgesetz sowie an die Anpassung der Verordnung zur
Bekämpfung der Corona-Pandemie vom Ministerium
für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 01.04.2022

Wir bitten um Beachtung!

Besucherkonzept ab dem 04.04.2022

Ab sofort entfällt die 2G+ Regelung für Besuchende
Ein Besuch in der Einrichtung ist mit entsprechenden
Testnachweis für alle Besuchenden
möglich, unabhängig vom Immunisierungsstatus.

In der gesamten Einrichtung gilt für die Dauer des Besuches eine FFP2 Maskenpflicht

Besuchszeiten: **Täglich von 9.30 – 11.00 Uhr (letzte Testung um 10.30 Uhr)**

15.00 – 17.00 Uhr (letzte Testung um 16.15 Uhr)

Die Besucher melden sich an der Pforte zu den jeweiligen Besuchen an. **Allen Besuchenden, die unsere Einrichtung aufsuchen, ist der Zutritt nur gegen Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-COV2_Virus gestattet.** (POC Schnelltest nicht länger als 24 Stunden / PCR Test nicht länger als 48 Stunden).

Besucher ohne aktuellen Testnachweis können in unserer Einrichtung getestet werden.

Um mögliche Wartezeiten zu verhindern, empfehlen wir einen Schnelltest in einem zertifizierten Testzentrum durchführen zu lassen

Gestattet ist 1 täglicher Besuch von max. zwei Besucherinnen oder Besuchern aus zwei Hausständen.

- Die Besuchsdauer von 1 Stunde sollte nicht überschritten werden.
- Der Besuch ist ausschließlich im Zimmer bzw. im Außenbereich erlaubt. **Zum Schutz unserer Bewohnerinnen und unseres Personals ist der Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen oder auf den Fluren nicht gestattet.** In dringenden Fällen betätigen Sie bitte die Klingel im Bewohnerinnenzimmer, beachten Sie aber, dass es sich dabei um eine Notfallklingel handelt.
- Bei Bewohnerinnen im Doppelzimmer muss ggfs. auf eine andere Räumlichkeit ausgewichen werden.
- Die Besucher haben sich auf direktem Wege, unter Vermeidung von weiteren Kontakten zu anderen Bewohnerinnen, zu den jeweiligen Wohnbereichen zu begeben.
- Das Abstandsgebot von mindestens 1,5m ist grundsätzlich einzuhalten
- Nach Besuchsende haben sich die Besucher auf direktem Wege an den Ausgang zu begeben.

Ausnahmen gelten selbstverständlich in palliativen Situationen oder bei medizinisch-ethischen Gründen, wie z.B. schwerst-pflegebedürftiger Bewohnerinnen.

(Hier erfolgt eine Abstimmung mit der Einrichtungs- oder Pflegedienstleiterin)

Die Einrichtung behält sich vor, die Besuche bei zu hohem Besuchsaufkommen zu beenden oder zu untersagen.

Die Ausgangs- und Besuchsregelung können erforderlichenfalls durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde eingeschränkt oder ausgesetzt werden. (siehe Richtlinien zu § 9 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie 2021, S.6)

Wadern, 04.04.2022

Stefani Seibert, Einrichtungsleiterin